

Einwilligungserklärung

in die unentgeltliche Veröffentlichung von Fotos, Filmen und Texten in Druckmedien des SV Laußig51 e. V. und im Internet auf der Internetseite des SV Laußig 51 e. V.

Grundsätzlich gilt, dass die Veröffentlichung von Bildern von Personen, ohne deren Zustimmung, nach dem Kunsturheberrecht, Schadenersatzansprüche nach sich ziehen kann. Ebenfalls ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Hinweis: Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder können Weltweit eingesehen und von jedermann herunter geladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden.

Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

Verschiedene Druckmedien, wie Zeitungen, Bücher, Flyer, usw., können auch im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden.

1. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, das Fotos und Filme, auf denen Ich / mein Kind / unser Kind alleine oder mit anderen Personen abgebildet bin / ist, im Sportverein öffentlich ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen:
2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, das Fotos und Filme, auf denen Ich / mein Kind / unser Kind alleine oder mit anderen Personen abgebildet bin / ist, auch anderen Personen ausgehändigt werden dürfen.
3. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Sportvereins (Feste, Aktionen, Turniere, etc.) in folgenden **Druckmedien**
 - Vereinszeitschrift
 - Regionale & überregionale Zeitungen
 - Flyer, Plakate

und auf **der Internetseite des Sportvereins** Fotos, Filme und Texte meiner Person / meines Kindes / unseres Kindes veröffentlicht werden dürfen.

Hiermit stimme ich / stimmen wir den obigen Sachen zu: Ja Nein

Die Einwilligung kann unter Angabe von „besonderen Gründen“ schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en)¹

1 Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandener Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind halt sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Veröffentlichung von Fotos im Internet und in Druckmedien

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Fotos im Internet und Druckmedien bildet das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), welches das Recht am eigenen Bild beschreibt. Hiernach dürfen gem. §22 Satz 1 Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die rechtlichen Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) gelten für Jedermann, also Vereinsmitglieder, Erziehungsberechtigte, etc. und auch für ggf. unbeteiligte Dritte. D. h. wenn Bilder eingestellt werden sollen, gilt das Einwilligungserfordernis für sämtliche abgebildeten Personen und nicht nur für die eigenen Mitglieder etc.

Von der Einholung der Einwilligung kann nur abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KunstUrhG nicht erfüllt sind (z. B. keine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung) oder eine Ausnahme gem § 23 KunstUrhG vorliegt.

Eine Ausnahme gem. § 23 KunstUrhG liegt vor, wenn

- a) die abgebildete Person eine "absolute Person der Zeitgeschichte" (Person, die durch ihr gesamtes Wirken im öffentlichen Interesse steht, z.B. Staatsoberhaupt, Künstler, Sportler, Wissenschaftler etc.) ist. Diese Personen dürfen immer abgebildet werden. "Relative Personen der Zeitgeschichte", die nur eine begrenzte Zeit im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen (bspw. Unfallteilnehmer, Prozessbeteiligte) dürfen nur abgebildet werden, soweit es um die Darstellung dieses konkreten Ereignisses geht. (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG)
- b) die abgebildete Person nur Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit ist. Das heißt, die Person(en) sind nicht der eigentlich Zweck der Aufnahme, sondern nur Staffage (Bsp.: Personen vor dem Kölner Dom). Der Motivschwerpunkt liegt erkennbar auf den Landschaften, Objekten oder Gebäuden. Die Personenabbildung müsste entfallen können, ohne dass der Gesamteindruck des Bildes verändert wird. Eine Unterordnung der Personen liegt in der Regel vor, wenn diese 'durch das Bild laufen' oder nur am Rande zu sehen sind. (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG)
- c) die abgebildeten Personen sind Teilnehmer einer Versammlung, einer Demonstration, eines Aufzuges oder ähnlicher Vorgänge wie z. B. Abschlussbälle oder Schulfeste - solange nur die Menschenmenge gezeigt wird. Als Menschenmenge gelten drei Personen und mehr auf dem Foto. Einzelbilder oder gar Portraits von teilnehmenden Personen fallen nicht unter diesen Ausnahmetatbestand. Bei diesen ist die Zustimmung des Abgebildeten erforderlich! (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG)
- d) das Foto, das die Person(en) zeigt, höheren Interessen der Kunst dient, und das Foto nicht als Auftragsarbeit angefertigt wurde. (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG)

Bei der Darstellung von Vereinsmitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins liegen diese Voraussetzungen (abgesehen von den genannten Ausnahmen) in der Regel jedoch nicht vor.

Die Vorlage einer Einwilligung ist somit zwingende Voraussetzung für die Einstellung von Fotos ins Internet und Druckmedien.

-----Kurzform-----

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem SV Laußig 51 e. V. für Art und Form der Nutzung der Fotos, Filme und Texte, zum Beispiel für das Runterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte" bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

-----Kurzform-----

Hiermit bestätige Ich / bestätigen Wir die vorstehende Belehrung gelesen und sinngemäß verstanden zu haben

Ort, Datum

Unterschrift(en)¹

1 Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.